

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß Art. I § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2013, ist die Mitwirkung an anderen Erhebungen als an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments für Schülerinnen und Schüler nur dann verpflichtend, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen angeordnet wird.

Im Jahr 2015 sollen durch das BIFIE (inter)nationale Erhebungen (Surveys, Assessments) in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Feldtest zur IEA-Studie PIRLS 2016 (März 2015);
2. Feldtest zur OECD-Studie PISA 2015 (April und Mai 2015);
3. Evaluierung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Deutsch“ – 4. Schulstufe (Mai und Juni 2015);
4. Bildungsstandards: Pilotierung der Items zur Messung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Pflichtgegenstand „Mathematik“ – 8. Schulstufe (Mai 2015);
5. Haupterhebungen zur OECD-Studie PISA 2015: (Oktober bis Dezember 2015).

Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an diesen (inter)nationalen Leistungsmessungen und Qualitätsbewertungen im Sinne von Surveys und Assessments ist auf Grund des BIFIE-Gesetzes 2008 verpflichtend und befreit diese von der Teilnahme am Unterricht im erforderlichen Ausmaß. Eine sinnvolle Auswertung mit dem Ziel, bildungsstrategische Schlussfolgerungen treffen zu können, erfordert die Kontexterhebung über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen. Schülerinnen und Schüler sind nur dann verpflichtet, an derartigen Kontexterhebungen teilzunehmen, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen angeordnet wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Testungen):

1. PIRLS 2016:

Im März 2015 findet an 42 Volksschulen (bundesweit) der Feldtest zur IEA-Studie PIRLS 2016 (Progress in International Reading Literacy Study 2016) statt. Die Studie erfasst die Lesekompetenz am Ende der Grundschule im internationalen Vergleich.

2. PISA 2015:

In den Monaten April und Mai 2015 findet an 41 Schulen der Sekundarstufe I und II (bundesweit) mit Schülerinnen und Schülern des Geburtsjahrganges 1999 der Feldtest zur OECD-Studie (Organisation for Economic Cooperation and Development) PISA 2015 (Programme for International Student Assessment 2015) statt. Im Mittelpunkt der Erhebung steht Naturwissenschaft; Lesen, Mathematik und kollaboratives Problemlösen werden als Nebendomänen erfasst. Die Erhebung wird ausschließlich computerbasiert durchgeführt.

3. BIST „Deutsch“, D 4:

Im Mai und Juni 2015 findet an den 4. Schulstufen von zirka 3 000 Volksschulen (bundesweit) die flächendeckende Überprüfung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Deutsch“ statt. Die Überprüfung wird am 6. und 7. Mai 2015 (zweitägig) an allen öffentlichen sowie an privaten Volksschulen administriert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ersatztermin am 12. und 13. Mai (ebenfalls zweitägig) in Anspruch genommen werden.

Testzeitraum für den Kompetenzbereich „Sprechen“ (an 130 ausgewählten Schulen) ist der 18. bis 12. Juni 2015. Aus organisatorischen Gründen findet die Überprüfung der „Kompetenz „Sprechen“ nur in Form einer Teilstichprobe statt. Die anderen Kompetenzen werden flächendeckend überprüft.

4. Pilot-BIST „Mathematik“, M 8:

Im Mai 2015 findet in Vorbereitung auf die zweiten flächendeckenden Überprüfung in Mathematik auf der 8. Schulstufe an einer Teilstichprobe an 144 Schulen der Sekundarstufe I eine Pilotierung der

Aufgabenstellungen zur Messung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Pflichtgegenstand „Mathematik“ statt.

5. Haupttest zur OECD-Studie PISA 2015 (Oktober bis Dezember 2015):

In den Monaten Oktober bis Dezember 2015 findet an zirka 300 Schulen der Sekundarstufe I und II (bundesweit) mit Schülerinnen und Schülern der Haupttest zur OECD-Studie PISA 2015 (Programme for International Student Assessment 2015) statt. Im Mittelpunkt des Interesses steht Naturwissenschaften; Lesen, Mathematik und kollaboratives Problemlösen werden als Nebendomänen erfasst. Die Erhebung wird ausschließlich computerbasiert durchgeführt.

Zu §§ 2 und 4 (Erhebungen anlässlich der Testungen):

Die Schülerinnen und Schüler trifft eine Verpflichtung zur Mitwirkung an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments. Bezüglich der Kontexterhebungen besteht die Mitwirkungspflicht aufgrund der in § 2 des vorliegenden Entwurfs enthaltenen Anordnung.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im betreffenden Unterrichtsgegenstand nach dem Lehrplan der Sonderschule oder nach dem Lehrplan einer niedrigeren Schulstufe unterrichtet werden, sowie Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung, die selbst mit allenfalls im Unterricht zur Verfügung stehenden Unterrichts- oder Hilfsmitteln unter den vorgegebenen Testbedingungen die gestellten Aufgaben nicht lösen können, sowie weiters außerordentliche Schülerinnen und Schüler (§ 4 Schulunterrichtsgesetz) sind gemäß der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, BGBl. II Nr. 1/2009 idF der Novelle BGBl. II Nr. 282/2011, von der Teilnahme an Standardüberprüfungen ausgenommen.

Anlässlich der in § 1 Abs. 1 bis 5 genannten Testungen erfolgen Kompetenzmessungen sowie Kontexterhebungen bei Schülerinnen und Schülern über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen. Fragen einer Kontexterhebung im Rahmen der Standardüberprüfung können zB die Lesegegewohnheiten der Jugendlichen oder die Nutzung von Informationstechnologien innerhalb und außerhalb der Schule betreffen.

Zu § 3 (Auftraggeber, Datensicherheit):

Hinsichtlich der Testungen (§ 1) ist vorgesehen, dass zum Zweck der Ergebnisrückmeldung ausschließlich die betreffenden Schülerinnen und Schüler ihr persönliches Ergebnis mittels in den Testheften anzubringenden Codes im Internet abrufen können. Durch die Betrauung der Durchführung der Testungen gemäß § 1 und der Erhebungen gemäß § 2 durch das BIFIE wird sichergestellt, dass ein Personenbezug zu einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht hergestellt werden kann. Siehe auch § 4 Abs. 4 der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen.

Die Erhebungen (§ 2), an denen die Schülerinnen und Schüler gemäß § 4 teilzunehmen verpflichtet sind, erfolgen ohne direkten Personenbezug. Die im Rahmen der Erhebungen gewonnenen indirekt personenbezogenen Daten werden zu statistischen Zwecken für die angewandte Bildungsforschung, für das Bildungsmonitoring, für die Qualitätsentwicklung sowie für die regelmäßige nationale Berichterstattung verwendet. Der indirekte Personenbezug muss spätestens mit 31. Dezember 2017 gelöscht werden.

Zu § 5 (Inkrafttreten):

Die Verordnung soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Die im Zusammenhang mit der Erhebung (§ 2) erhobenen indirekt personenbezogenen Daten der getesteten Schülerinnen und Schüler über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen können bis Ende Dezember zum Zweck der statistischen Auswertung verwendet werden und sind sodann zu löschen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 3 des Entwurfes). Daher stehen ab diesem Zeitpunkt nur mehr rein statistische Daten zur Verfügung. Die Verordnung selbst kann somit mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft treten.